

## J 54 - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE MITVERSICHERUNG DES TRANSPORTRISIKOS VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

In Abweichung von Art. 2 Pkt. 3.11 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Polizze angeführten beweglichen Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der Republik Österreich.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, daß bewegliche Sachen
  - ihrer Bauart nach für den Transport sowie
  - während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind.
2. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen
  - in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
  - in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
  - auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
  - in einer Garage
- abgestellt ist.

3. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte erwachsene Person mitgedeckt. Der Versicherungsnehmer hat bei Diebstählen je Schadenereignis 25 % des Schadenbetrages, mindestens jedoch EUR 145.34 selbst zu tragen.